

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 17. September 1958

8. Stück

12. Gesetz: Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung.

## 12.

### Gesetz vom 27. Juni 1958 über die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, beschlossen:

#### ABSCHNITT 1.

##### Geltungsbereich.

##### § 1.

Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/49), beschäftigten

- a) Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 und 3 der Wiener Landarbeitsordnung),
- b) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 lit. b und c der Wiener Landarbeitsordnung fallen.

##### § 2.

Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter (§ 1) gliedern sich in geprüfte und ungeprüfte Arbeiter. Geprüfte Arbeiter sind diejenigen, die nach den Bestimmungen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung eines Landes und der Landarbeitsordnung eines Landes eine Berufsausbildung mindestens bis zur erfolgreichen Ablegung der Gehilfenprüfung genossen haben. Als geprüfte Arbeiter gelten auch jene Arbeiter, die auf Grund der Übergangsbestimmungen dieser oder einer auf Grund der Bestimmungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 177, beschlossenen Berufsausbildungsordnung eines anderen Landes als Gehilfen, Facharbeiter, Wirtschaftler (Meister) anerkannt wurden.

#### ABSCHNITT 2.

##### Berufsausbildung.

##### § 3.

Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung

- a) in der Landwirtschaft,
- b) in der ländlichen Hauswirtschaft,
- c) in den Spezialgebieten der Landwirtschaft,
- d) in der Forstwirtschaft.

#### ABSCHNITT 3.

##### Ausbildung in der Landwirtschaft.

##### § 4.

Die Berufsausbildung in der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Landwirtschaftsgehilfen,
- b) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter,
- c) zum Wirtschaftler.

##### Ausbildung zum Landwirtschaftsgehilfen.

##### § 5.

(1) Die Ausbildung zum Landwirtschaftsgehilfen erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert zwei Jahre. Sie kann in Betrieben verschiedener Inhaber zurückgelegt werden. Es ist auch der in einem anderen Land abgeleistete Teil der Lehrzeit anzurechnen, wenn die Lehre den in Wien geltenden Ausbildungsvorschriften entspricht. Die in der ländlichen Hauswirtschaft (§ 10) oder in Spezialgebieten der Landwirtschaft (§ 13) zurückgelegte Lehrzeit wird bis zu einem Jahr angerechnet. Ebenso wird eine Anlernzeit angerechnet, sofern sie im Rahmen der von einem Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eines Landes durchgeführten Anlernaktion gegen Prämie in einem anerkannten Lehrbetrieb zurückgelegt wurde.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/49) stellt die gemäß Abs. 2 anrechenbaren Zeiten auf Antrag fest.

(4) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und mit Erfolg abgelegter Gehilfenprüfung erwirbt der Lehrling die Berufsbezeichnung Landwirtschaftsgehilfe.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens zweiklassigen niederen landwirtschaftlichen Fachschule in Verbindung mit einer einjährigen, nach vollendetem 14. Lebensjahr erfolgten praktischen Tätigkeit in der Landwirtschaft ersetzt die Lehrzeit und die Gehilfenprüfung.

#### § 6.

Zur Gehilfenprüfung ist auch zuzulassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der Landwirtschaft nachweisen kann.

#### Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter.

#### § 7.

(1) Nach einer Gehilfenzeit von zwei Jahren, Besuch eines oder mehrerer von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Fachkurse und erfolgreicher Ablegung der landwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung erwirbt der Landwirtschaftsgehilfe die Berufsbezeichnung landwirtschaftlicher Facharbeiter.

(2) Zur Ablegung der Facharbeiterprüfung ist auch zuzulassen, wer die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung an einer mindestens zweiklassigen niederen landwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft nachweisen kann.

#### Ausbildung zum Wirtschaftler.

#### § 8.

Nach einer vierjährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und entweder der erfolgreichen Absolvierung einer niederen landwirtschaftlichen Fachschule oder dem Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Lehrganges kann der landwirtschaftliche Facharbeiter die Wirtschaftlerprüfung ablegen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung Wirtschaftler.

### ABSCHNITT 4.

#### Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft.

#### § 9.

Die Berufsausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin,
- b) zur ländlichen Wirtschaftlerin.

#### Ausbildung zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin.

#### § 10.

(1) Die Ausbildung zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert zwei Jahre. Sie kann in Betrieben verschiedener Inhaber zurückgelegt werden. Es ist auch der in einem anderen Land abgeleistete Teil der Lehrzeit anzurechnen, wenn die Lehre den in Wien geltenden Ausbildungsvorschriften entspricht. Die in der Landwirtschaft (§ 5) oder in Spezialgebieten der Landwirtschaft (§ 13) zurückgelegte Lehrzeit wird bis zu einem Jahr angerechnet. Ebenso wird eine Anlernzeit angerechnet, sofern sie im Rahmen der von einem Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eines Landes durchgeführten Anlernaktion gegen Prämie in einem anerkannten Lehrbetrieb zurückgelegt wurde.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle stellt die gemäß Abs. 2 anrechenbaren Zeiten auf Antrag fest.

(4) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und mit Erfolg abgelegter Gehilfinnenprüfung erwirbt der Lehrling die Berufsbezeichnung ländliche Hauswirtschaftsgehilfin.

(5) Bei erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung an einer niederen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule wird die Schuldauer im tatsächlichen Ausmaß in die Lehrzeit eingerechnet.

#### § 11.

Zur Gehilfinnenprüfung ist auch zuzulassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der ländlichen Hauswirtschaft nachweisen kann.

#### Ausbildung zur ländlichen Wirtschaftlerin.

#### § 12.

Nach einer sechsjährigen Verwendung als ländliche Hauswirtschaftsgehilfin und entweder erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Haushaltungsschule oder Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Lehrganges kann die ländliche Hauswirtschaftsgehilfin die Wirtschaftlerinprüfung ablegen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt sie die Berufsbezeichnung ländliche Wirtschaftlerin.

## ABSCHNITT 5.

**Ausbildung in den Spezialgebieten der Landwirtschaft.**

## § 13.

(1) Die Berufsausbildung in den Spezialgebieten der Landwirtschaft umfaßt die Ausbildung für qualifizierte Berufstätigkeiten (Spezialberufe) in bestimmten Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion, die ein über den Umfang der Ausbildung in der Landwirtschaft (Abschnitt 3) hinausgehendes besonderes fachliches Wissen und Können erfordern (Spezialgebiete). Hiezu gehören: der Gartenbau (Blumen-, Zierpflanzen-, Gehölz- und Staudenbau, Gemüsebau, gärtnerischer Samenbau, Baumschulen), der Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, der Obstbau einschließlich Obstbaumpflege, die Vieh- und Milchwirtschaft.

(2) Nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen oder, mangels solcher, der zuständigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und Dienstgeber können durch Verordnung der Landesregierung weitere Spezialgebiete bestimmt und die hierfür zukommenden Berufsbezeichnungen festgestellt werden.

## § 14.

Die Berufsausbildung in den Spezialgebieten der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Gehilfen,
- b) zum Meister.

**Ausbildung zum Gehilfen.**

## § 15.

(1) Die Ausbildung zum Gehilfen erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann in Betrieben verschiedener Inhaber zurückgelegt werden. Es ist auch der in einem anderen Land abgeleistete Teil der Lehrzeit anzurechnen, wenn die Lehre den in Wien geltenden Ausbildungsvorschriften entspricht. Die in der Landwirtschaft (§ 5) zurückgelegte Lehrzeit wird in dem Spezialgebiet Vieh- und Milchwirtschaft zur Gänze, in den übrigen Spezialgebieten bis zu einem Jahr angerechnet. Die Lehrzeit in der ländlichen Hauswirtschaft (§ 10) wird in allen Spezialgebieten bis zu einem Jahr angerechnet. Ebenso wird eine Anlernzeit angerechnet, sofern sie im Rahmen der von einem Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eines Landes durchgeführten Anlernaktion gegen Prämie in einem anerkannten Lehrbetriebe in einem Spezialgebiet zurückgelegt wurde.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle stellt die gemäß Abs. 2 anrechenbaren Zeiten auf Antrag fest.

(4) Während der Lehrzeit ist neben dem Besuch der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule (Berufsschule) der Besuch eines oder mehrerer Fachkurse, die von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichtet oder anerkannt sind, Pflicht.

(5) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und mit Erfolg abgelegter Gehilfenprüfung erwirbt der Lehrling eine der folgenden Berufsbezeichnungen für Gehilfen: Gärtnergehilfe, Weinbau- und Kellereigehilfe, Obstbaugehilfe, Melkergehilfe, Viehzuchtgehilfe.

**Ausbildung zum Meister.**

## § 16.

Nach einer Gehilfenzeit von fünf Jahren und Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Meisterlehrganges kann der Gehilfe die Meisterprüfung ablegen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt der Gehilfe eine der folgenden Berufsbezeichnungen als Meister: Gärtnermeister, Winzer- und Kellermeister, Obstbaumeister, Melkermeister, Viehzuchtmeister.

## ABSCHNITT 6.

**Ausbildung in der Forstwirtschaft.**

## § 17.

Die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Forstwirtschaftsgehilfen,
- b) zum Forstfacharbeiter,
- c) zum Meister.

**Ausbildung zum Forstwirtschaftsgehilfen.**

## § 18.

(1) Die Ausbildung zum Forstwirtschaftsgehilfen erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann in Betrieben verschiedener Inhaber zurückgelegt werden. Es ist auch der in einem anderen Land abgeleistete Teil der Lehrzeit anzurechnen, wenn die Lehre den in Wien geltenden Ausbildungsvorschriften entspricht.

(3) Während der Lehrzeit hat der Lehrling neben dem Besuch der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule (Berufsschule) in jedem Jahr an einem von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Fachkurs teilzunehmen.

(4) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit legt der Lehrling die Gehilfenprüfung ab. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung Forstwirtschaftsgehilfe.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens zweijährigen Forstschule in Verbindung mit einer einjährigen, nach vollendetem 14. Lebensjahr erfolgten praktischen Tätigkeit in der Forstwirtschaft ersetzt die Lehrzeit, den Besuch der Fachkurse und die Gehilfenprüfung.

#### § 19.

Zur Gehilfenprüfung ist auch zuzulassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der Forstwirtschaft als Forstarbeiter nachweisen kann.

#### Ausbildung zum Forstfacharbeiter.

##### § 20.

(1) Nach einer Gehilfenzeit von drei Jahren und Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Fachkurses kann der Gehilfe die Forstfacharbeiterprüfung ablegen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung Forstfacharbeiter.

(2) Zur Ablegung der Forstfacharbeiterprüfung ist auch zuzulassen, wer die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung an einer niederen Forstschule und eine zweijährige Tätigkeit als Forstarbeiter nachweisen kann.

#### Ausbildung zum Meister.

##### § 21.

Nach einer praktischen Betätigung von vier Jahren als Forstfacharbeiter und dem Besuch eines von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Meisterlehrganges kann der Forstfacharbeiter die Meisterprüfung ablegen. Die Prüfung wird anschließend an den Lehrgang abgehalten. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung Holzmeister.

### ABSCHNITT 7.

#### Besuch der land(forst)wirtschaftlichen Fortbildungsschule (Berufsschule).

##### § 22.

(1) Während der Lehrzeit (§§ 5, 10, 15, 18) ist der Besuch der land(forst)wirtschaftlichen Fortbildungsschule (Berufsschule) im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht.

(2) Der Lehrherr hat dem Lehrling die für den Pflichtbesuch der land(forst)wirtschaftlichen Fortbildungsschule (Berufsschule) nach Abs. 1 und der Fachkurse (§ 15 Abs. 4, § 18 Abs. 3) erforderliche Freizeit ohne Entfall der Lehrlingsentschädigung (§ 101 der Wiener Landarbeitsordnung) zu gewähren und die tatsächlichen Fahrtkosten zum und vom Schulort zu tragen.

(3) Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

### ABSCHNITT 8.

#### Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

##### § 23.

(1) Die Ausbildungsvorschriften und die Prüfungsordnungen erläßt die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Einrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fachkurse und Lehrgänge, die Festsetzung ihrer Dauer und die Ausgestaltung der Lehrpläne obliegt der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Ebenso obliegt der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Anerkennung von mit Erfolg absolvierten gleichwertigen Fachkursen und Lehrgängen.

##### § 24.

Die Ausbildungsvorschriften sind für jeden Zweig der Berufsausbildung gesondert zu erstellen und haben insbesondere zu enthalten:

#### A. für Lehrlinge:

- a) Eignungsbedingungen (körperliche Anforderungen, insbesondere auch Ausschluß- oder Hinderungsgründe körperlicher Natur, Mindestschulkenntnisse und besondere Beruhsanforderungen),
- b) Lehrlingshöchstzahl je Lehrbetrieb,
- c) Lehrplan und Dauer des Gehilfenfachkurses,
- d) Bestimmungen für die Zulassung zur Ablegung der Gehilfenprüfung;

#### B. für alle anderen Ausbildungsbewerber:

- a) Lehrplan und Dauer der Fachkurse,
- b) Bestimmungen für die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter-, Meister-, Wirtschafter- oder Wirtschafterinnenprüfung.

##### § 25.

Die Prüfungsordnung ist für jeden Zweig der Berufsausbildung gesondert zu erstellen und hat insbesondere zu enthalten:

- a) Bestimmungen über die Gegenstände des praktischen, des mündlichen und des schriftlichen Teiles der Prüfung,
- b) Form der Anmeldung zur Prüfung,
- c) Prüfungsvorgang und Bewertung des Prüfungsergebnisses (praktischer, mündlicher und schriftlicher Teil, Prüfungsnoten), Reihenfolge der Prüfer, Entscheidung der Prüfungskommission, Inhalt und Form der Prüfungsniederschrift,
- d) Inhalt und Form der Prüfungszeugnisse.

## § 26.

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen werden, soweit nicht Sonderbestimmungen getroffen werden, bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abgehalten. Zu diesem Zwecke wird bei dieser Stelle für jeden der in Betracht kommenden Berufszweige mindestens eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Jede Prüfungskommission besteht mindestens aus fünf von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellenden Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, und zwar mindestens aus je zwei Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe und einem Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens. Die Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer werden von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung oder in Ermangelung einer solchen von der zuständigen Berufsvereinigung vorgeschlagen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der ihr angehörende Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

(3) Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Mitglieder (Ersatzmänner) können von der Landesregierung abberufen werden, wenn sie wegen einer durch längere Zeit währenden Krankheit an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind, sich schwere Verstöße gegen die Amtspflicht zuschulden kommen lassen oder ihre Objektivität bei Ausübung des Amtes in berechtigter Weise in Zweifel gezogen werden kann.

(4) Die Tätigkeit der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommissionen ist ein Ehrenamt, doch gebührt ihnen eine angemessene Entschädigung, die von der Landwirtschaftskammer festzusetzen und zu tragen ist.

(5) Von der Mitwirkung als Mitglied einer Prüfungskommission ist ausgeschlossen, wer Lehrherr oder Dienstgeber der Prüflinge war oder ist, mit dem Prüfling verheiratet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, ein Geschwisterkind oder mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern oder des Vormundes steht, ferner solche Personen, bei denen wichtige Gründe vorliegen, ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel zu ziehen.

(6) Das Vorliegen von Ausschließungsgründen ist spätestens vor Beginn der Prüfung durch die Prüfungskommission von Amts wegen festzustellen. Die Entscheidung darüber, ob ein Ausschließungsgrund gegeben ist, obliegt, wenn der Vorsitzende betroffen ist, den übrigen Mitgliedern, sonst aber dem Vorsitzenden. In allen Fällen ist die Entscheidung endgültig.

## § 27.

(1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist an die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu richten.

(2) Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine Prüfungstaxe zu entrichten, deren Höhe von der Landwirtschaftskammer festgesetzt wird. Sie darf den Betrag von 50 S für die Gehilfenprüfung, 75 S für die Facharbeiterprüfung und 200 S für die Wirtschafter(innen)- und Meisterprüfung nicht übersteigen. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist berechtigt, die Prüfungstaxe im Falle erwiesener Notlage nachzusehen.

(3) Der Prüfungsort wird von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bestimmt.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(5) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung soll dartun, ob der Prüfungswerber alle in der für ihn geltenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in seinem Berufszweig erworben hat.

(6) Jedes Mitglied der Prüfungskommission kann Prüfungsfragen stellen; der Vorsitzende hat das Recht, einzelne Fragen nicht zuzulassen.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen und bei der Geschäftsstelle der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen.

(8) Die Prüfungskommission beschließt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften unmittelbar nach Abschluß der Abstimmung der Prüfungskommission durch deren Vorsitzenden in Gegenwart sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission bekanntzugeben. Die Beratungen und die Abstimmung der Prüfungskommission sind geheim. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission steht dem Geprüften ein Rechtsmittel nicht zu.

(9) Die Leistungen des Prüflings sind durch eine Gesamtnote zu bewerten. Auf welche Weise diese Gesamtnote gebildet wird, bestimmt die Prüfungsordnung. Das Ergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu qualifizieren:

- sehr gut,
- gut,
- befriedigend,
- genügend,
- nicht genügend.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens auf genügend lautet.

(10) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigendes Zeugnis auszustellen, das die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat, und dem Geprüften auszufolgen.

(11) Jede Prüfung darf nur zweimal, und zwar frühestens nach Ablauf von je mindestens drei Monaten wiederholt werden. Die Prüfungskommission hat die Zeitdauer bis zur Wiederholung der Prüfung zu bestimmen und gleichzeitig auszusprechen, inwieweit der Prüfling bei der Wiederholung die ganze oder nur einen Teil der Prüfung abzulegen hat.

### ABSCHNITT 9.

#### Tätigkeit im elterlichen Betrieb.

##### § 28.

(1) Die landwirtschaftliche Lehre, die hauswirtschaftliche Lehre sowie die Lehre in einem Spezialgebiet kann bis zu einem Jahr im elterlichen Betrieb zurückgelegt werden. Das letzte Lehrjahr muß in einem fremden anerkannten Lehrbetrieb abgeleistet werden. In der Forstlehre muß die gesamte Lehrzeit in einem fremden anerkannten Lehrbetrieb abgeleistet werden.

(2) Sofern dieses Gesetz eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft außerhalb der Lehrzeit durch einen bestimmten Zeitraum fordert, kann auf diesen Zeitraum die Tätigkeit im elterlichen Betrieb angerechnet werden, wenn sie einer Berufsausbildung gleichkommt, worüber die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entscheidet.

### ABSCHNITT 10.

#### Übergangsbestimmungen.

##### Landwirtschaft.

##### § 29.

(1) Als Landwirtschaftsgehilfe (§ 5 Abs. 4) ist anzuerkennen, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Beschäftigung in der Landwirtschaft nachweisen kann.

(2) Zur Gehilfenprüfung (§ 5 Abs. 4) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft abgeleistet hat. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ist auf diese Beschäftigung ganz anzurechnen.

(3) Als landwirtschaftlicher Facharbeiter (§ 7) kann anerkannt werden, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine erfolgreiche hauptberufliche Beschäftigung in der Landwirtschaft in der Mindestdauer von acht Jahren nachweisen kann.

(4) Zur landwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung (§ 7) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens sechsjährige hauptberufliche Beschäftigung in der Landwirtschaft innerhalb der letzten 15 Jahre nachweisen kann.

(5) Als Wirtschafter (§ 8) kann anerkannt werden, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine erfolgreiche hauptberufliche Beschäftigung in der Landwirtschaft in der Mindestdauer von zwölf Jahren, davon drei Jahre als Wirtschafter, nachweisen kann.

(6) Zur Wirtschafterprüfung (§ 8) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens zwölfjährige hauptberufliche Beschäftigung innerhalb der letzten 20 Jahre und die erfolgreiche Absolvierung einer niederen landwirtschaftlichen Fachschule oder den Besuch eines entsprechenden Lehrganges nachweisen kann.

#### Ländliche Hauswirtschaft.

##### § 30.

Für die Anerkennung als ländliche Hauswirtschaftsgehilfin (§ 10) und als ländliche Wirtschafterin (§ 12) sowie für die Zulassung zur Gehilfinnenprüfung (§ 10 Abs. 4) und zur Wirtschafterinnenprüfung (§ 12) gelten die Bestimmungen des § 29 mit Ausnahme der Abs. 3 und 4 sinngemäß.

#### Spezialgebiete der Landwirtschaft.

##### § 31.

(1) Als Gehilfe (§ 15) ist anzuerkennen, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 22. Lebensjahr vollendet hat, eine mindestens sechsjährige hauptberufliche Beschäftigung im betreffenden Spezialgebiete und die Absolvierung eines Spezialkurses in demselben (Abschnitt 5) nachweisen kann; kann er den letztgenannten Nachweis nicht erbringen, so hat er die Gehilfenprüfung abzulegen. Bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, entfällt für die Anerkennung das Erfordernis des Besuches eines Spezialkurses.

(2) Auf die im Abs. 1 vorgeschriebene mindestens sechsjährige hauptberufliche Beschäftigung im betreffenden Spezialgebiet wird eine Beschäftigung in einem anderen Spezialgebiet oder in der Landwirtschaft bis zu zwei Jahren angerechnet.

(3) Für die Zulassung zur Gehilfenprüfung gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für die Zulassung zur Meisterprüfung gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 6 sinngemäß; die vorgeschriebene Beschäftigung muß

jedoch im betreffenden Spezialgebiet der Landwirtschaft nachgewiesen werden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden auf den Gartenbau nur dann Anwendung, wenn die vorgeschriebenen Beschäftigungszeiten in Betrieben zurückgelegt wurden, in denen bisher eine geregelte Berufsausbildung, die der Ausbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes gleichwertig ist, nicht durchgeführt wurde.

#### Forstwirtschaft.

##### § 32.

(1) Als Forstwirtschaftsgehilfe (§ 18) ist anzuerkennen, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Beschäftigung in der Forstwirtschaft nachweisen kann.

(2) Zur Gehilfenprüfung (§ 18 Abs. 4) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Forstwirtschaft abgeleistet hat. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ist auf diese Beschäftigung ganz anzurechnen.

(3) Als Forstfacharbeiter (§ 20) kann anerkannt werden, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine erfolgreiche hauptberufliche Beschäftigung in der Forstwirtschaft in der Mindestdauer von acht Jahren nachweisen kann.

(4) Zur Forstfacharbeiterprüfung (§ 20) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens sechsjährige hauptberufliche Beschäftigung in der Forstwirtschaft innerhalb der letzten 15 Jahre nachweisen kann.

(5) Als Holzmeister (§ 21) kann anerkannt werden, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Volksschule mit Erfolg besucht hat und eine erfolgreiche hauptberufliche Beschäftigung in der Forstwirtschaft in der Mindestdauer von zwölf Jahren, davon drei Jahre in einer solchen, die einem Holzmeister entspricht, nachweisen kann.

(6) Zur Meisterprüfung (§ 21) ist zuzulassen, wer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt eine mindestens zwölfjährige hauptberufliche Beschäftigung in der Forstwirtschaft innerhalb der letzten 20 Jahre, die mit Erfolg abgelegte Forstfacharbeiterprüfung und die Absolvierung eines Meisterlehrganges nachweisen kann.

#### Gemeinsame Übergangsbestimmungen.

##### § 33.

(1) Die Anerkennung gemäß § 29 Abs. 1, 3 und 5, § 30, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, 3 und 5 wird von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ausgesprochen; diese entscheidet auch über die Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 29 Abs. 2, 4

und 6, § 30, § 31 Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 2, 4 und 6.

(2) Die Begünstigungen der §§ 29 bis 32 können nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden. Hierbei werden nur solche Kurse anerkannt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besucht wurden. Später absolvierte Kurse müssen den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen entsprechen.

##### § 34.

(1) Die auf Grund bisheriger Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen in der Land- und Forstwirtschaft behalten ihre Gültigkeit. Das gleiche gilt für die Zeugnisse über die bei den Landwirtschaftskammern und den Österreichischen Bundesforsten bisher abgelegten Prüfungen.

(2) Falls die Zeugnisse (Abs. 1) andere als die im Gesetz angeführten Berufsbezeichnungen enthalten, entscheidet die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach den Ausbildungsvorschriften dieses Gesetzes, welche von den in diesem Gesetz aufgezählten Berufsbezeichnungen dem Antragsteller zusteht. In der Entscheidung ist auf die früheren Zeugnisse (Abs. 1) Bezug zu nehmen.

#### ABSCHNITT 11.

##### Verfahren und Rechtsmittel.

##### § 35.

(1) Auf das Verfahren vor der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, sinngemäß Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zu.

#### ABSCHNITT 12.

##### Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften.

##### § 36.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten für das Bundesland Wien alle reichsrechtlichen Vorschriften über die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Ausbildungsvorschriften, die vom Reichsnährstand und vom Reichsforstmeister erlassen wurden, außer Wirksamkeit, sofern sie nicht schon durch § 141 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/49, aufgehoben wurden. Insbesondere werden folgende Vorschriften in der zuletzt geltenden Fassung aufgehoben:

1. Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den männlichen praktischen Berufen der Landwirtschaft vom 1. Oktober 1937, RNVbl. S. 543,
2. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Fortbildung der Landarbeitsgehilfen zu Landarbeitern (Berufsweg 1) vom 1. Oktober 1937, RNVbl. S. 546,
3. Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den weiblichen praktischen Berufen der Landwirtschaft vom 1. Oktober 1937, RNVbl. S. 549,
4. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin und zur ländlichen Wirtschaftlerin vom 1. Oktober 1937, RNVbl. S. 551,
5. Einführung der Ausbildungsordnung des Reichsnährstandes für Landwirtschaft und Gartenbau in den Gebieten der Landesbauernschaften Alpenland, Donauland und Südmark sowie in den sudetendeutschen Gebieten und in den eingegliederten Ostgebieten vom 27. Februar 1941, RNVbl. S. 84,
6. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Schäfer vom 27. Februar 1941, RNVbl. S. 99,
7. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Geflügelzüchter und zur Geflügelzüchterin vom 28. Februar 1941, RNVbl. S. 105,
8. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Imker und zur Imkerin vom 27. Februar 1941, RNVbl. S. 116,
9. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Melker vom 25. September 1941, RNVbl. S. 377,
10. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Schweinemeister vom 25. September 1941, RNVbl. S. 382,
11. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die praktische Ausbildung zum Winzer vom 25. September 1941, RNVbl. S. 388,
12. Vorläufige Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Anerkennung von Gartenbau-facharbeitern vom 25. September 1941, RNVbl. S. 400,
13. Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den weiblichen praktischen Berufen des Gartenbaues vom 27. August 1942, RNVbl. S. 467,
14. Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in der Fischerei vom 30. Jänner 1939, RNVbl. S. 79.
15. Allgemeine Verfügung des Reichsforstmeisters vom 2. März 1940, Reichsministerialblatt der Forstverwaltung, Ausgabe A, S. 71, betreffend Aufbau eines Waldarbeiterfachstandes,
16. Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 10. Juli 1943, Reichsministerialblatt der Forstverwaltung, Ausgabe A, S. 154, betreffend Ernennung zum Waldfacharbeiter.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl